

Bäuerliche Freiheit und die Leibeigenschaft

Hans-Peter Wengel

Die Menschenrechte und die Freiheit des Individuums beschäftigten vor zwei Jahrhunderten die Menschen in der Landschaft Angeln überall dort, wo Männer, Frauen und Kinder noch persönlich leibeigen nach altem Recht in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit den Gutsherren unterworfen waren. Zu diesen Fragen kam 1798 in Angeln eine neue Bewegung, als das Gut Roest nach längeren Verhandlungen seinen Besitzer wechselte. Besitzer von Roest war damals der königlich-dänische Kammerherr Hans Adolph von Rumohr, dessen Geschlecht bereits seit 1498 auf Roest seßhaft war. Hans Adolph von Rumohr war der Ansicht, daß die bäuerlichen Verhältnisse einer Neuordnung bedurften. Allerdings mußte er sich dem neuen Gesetz beugen, das bis 1805 die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein aufzuheben sei. Er selber fühlte sich, als ein Mann mit Achtzig, nicht mehr in der Lage, auf seinem Besitz die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Auf seinem Gut Priesholz hatte von Rumohr bereits 1774 den Weg für grundsätzliche Änderungen freigemacht; das Gut wurde 1785 parzelliert und die Leibeigenschaft aufgehoben.

Der Begriff der Leibeigenschaft, hat sich in den letzten beiden Jahrhunderten bis heute unter dem Einfluß von sozialen Strömungen und politischen Vorstellungen in seinem Sinngesamt erheblich verändert. Sie umfaßte damals auch die patriarchalische Fürsorge des Gutsherrn für seine Gutsangehörigen. Das ist abzulesen an Bedingungen, die von Rumohr sich dem Käufer seines Gutes gegenüber aushandelte: Für seinen Kutscher Adolph Lorenzen, den Feldvogt Thomas Märten, die Scheunvögte Asmus Andresen und Cay Traulsen, den Bauknecht Christopher Hansen, den alten Hans Holmer, die Witwe des Christopher Anthoni, den Holzvogt Hans Adolph Traulsen und ihre Frauen verlangte er, daß sie zeitlebens unentgeltlich im Besitz ihrer Wohnung und des Kohlhofs blieben. Weiter sollte ihnen freie Gräsung und Fütterung einer Kuh gesichert bleiben, und jährlich sei ihnen "2 Faden Holz frei Haus anzufahren".

Von 1798 stammt der "Kauf- und Überlassungsbrief", den Hans Adolph von Rumohr mit "seinem adelichen Insiegel besiegelt" und der nach der Bezahlung des Kaufpreises von 280 000 Reichstaler in Kiel übergeben wurde. Darin wird mitgeteilt, daß er das "adeliche Guth Roest mit dem dazu gehörigen Meyerhofe Dothmark und einzelnen Katen, auch allen übrigen Pertinentien an Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Landgrafen und Prinzen Carl zu Hessen ..." verkauft habe. Landgraf Carl hob dann 1799 auf Roest die Leibeigenschaft auf. Im Jahre 1790 hatte er bereits auf seinem Gut Karlsburg den Gutsangehörigen die Freiheit gegeben. 1797 schrieb der Landgraf: "Es ist die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft längst der einstimmige Wunsch aller wohl- und menschenfreundlich denkenden Männer gewesen." Die Freiheit allein aber scheine ihm für einen Leibeigenen nicht das alleinige Glück zu sein. Ihm

müsse mehr "als die bloße Freiheit" angeboten werden. Es müsse verhindert werden, daß diesen Menschen der äußere Halt genommen und sie "Hauß-Wild" werden. Landgraf Carl empfahl daher, den Bauern Land zu geben auf Zeitpacht, auf Erbpacht oder als Eigentum. Für Roest wurde vorgesehen, daß "Hufner, Kätner und Insten unter Aufhebung der Leibeigenschaft in den eigentümlichen Besitz von Land gelangen sollten".

Das Gut wurde vermessen und kartiert. Es umfaßte 1265 Hektar Ackerland einschließlich 160 Hektar Wald. 720 Hektar, gleich 2420 Heidscheffel, wurden durch die Aktion zu Bauernland.

Am 7. Juni 1798 wurden den Hufnern, Kätnern und Insten der "Plan" erläutert, wie die bisherigen Gutsländereien von ihnen übernommen werden sollten. Einsprüche und Wünsche wurden zu Protokoll genommen. Als dann die beauftragten Männer für die einzelnen Gruppen der Hufner, Kätner und Insten unterschreiben sollten, gab es bei mehr als einem Schwierigkeiten. Spaten, Schaufeln und Forken waren in ihren Händen normal, aber ein Federkiel? Der Gutsschreiber half. "Mit geführter Hand" steht darum unter den Protokollen.



Landgraf Carl zu Hessen.
Besitzer von Gut Roest 1797-1807

Als ein Vorläufer späterer sozialer Sicherungen wurde für jenen, für die nun kein Gutsherr mehr aufzukommen hatte, eine "Armenkommüne" gebildet. Für den bisherigen Gutsbezirk ließ Landgraf Carl auch noch zwei Schulen bauen. Bei ihm blieben die Gerichtsbarkeit und das Jagdrecht. Die Entschädigung von Wildschaden wurde den neuen Pächtern zugesichert.

16 Hufner aus "Stutdebüll, Grummarck und Mehlbuy" baten, die "taxierten Gebäudewerte" herabzusetzen. Die Milderung wurde, übrigens ohne Erfolg, erbeten von Cay Traulsen, Lorenz Lorentzen, Claus Asmussen, Johann Hinrich Möller, Hans Matthiesen, Johann Hinrich Traulsen, Gerd Traulsen, Hans Thomsen, Friedrich Johann Traulsen, Cay Andreßen, Cay Thomsen, Johann Christopher Matthiesen, Johann Christopher Nißen, Cay Möller, Cay Traulsen und Johann Hinrich Andreßen.

Ein anderer Teil der Gutsländereien wurde verkauft. Der größte Teil der Parzellenkäufer waren auswärtige Leute, meist Bauernsöhne aus Alsen und sonstigen alten freien Gebieten, aber auch viele Nichtlandwirte, Kaufleute und Beamte aller Art. Wo es notwendig war, wurde bei einem Neuanfang geholfen. Hundert Jahre später, am 1. Mai 1899, wurden in Mehlby, Stutebüll und Grimsnis Gedenkfeiern abgehalten und ein Gedenkstein gesetzt, an der die gesamte Bevölkerung teilnahm.